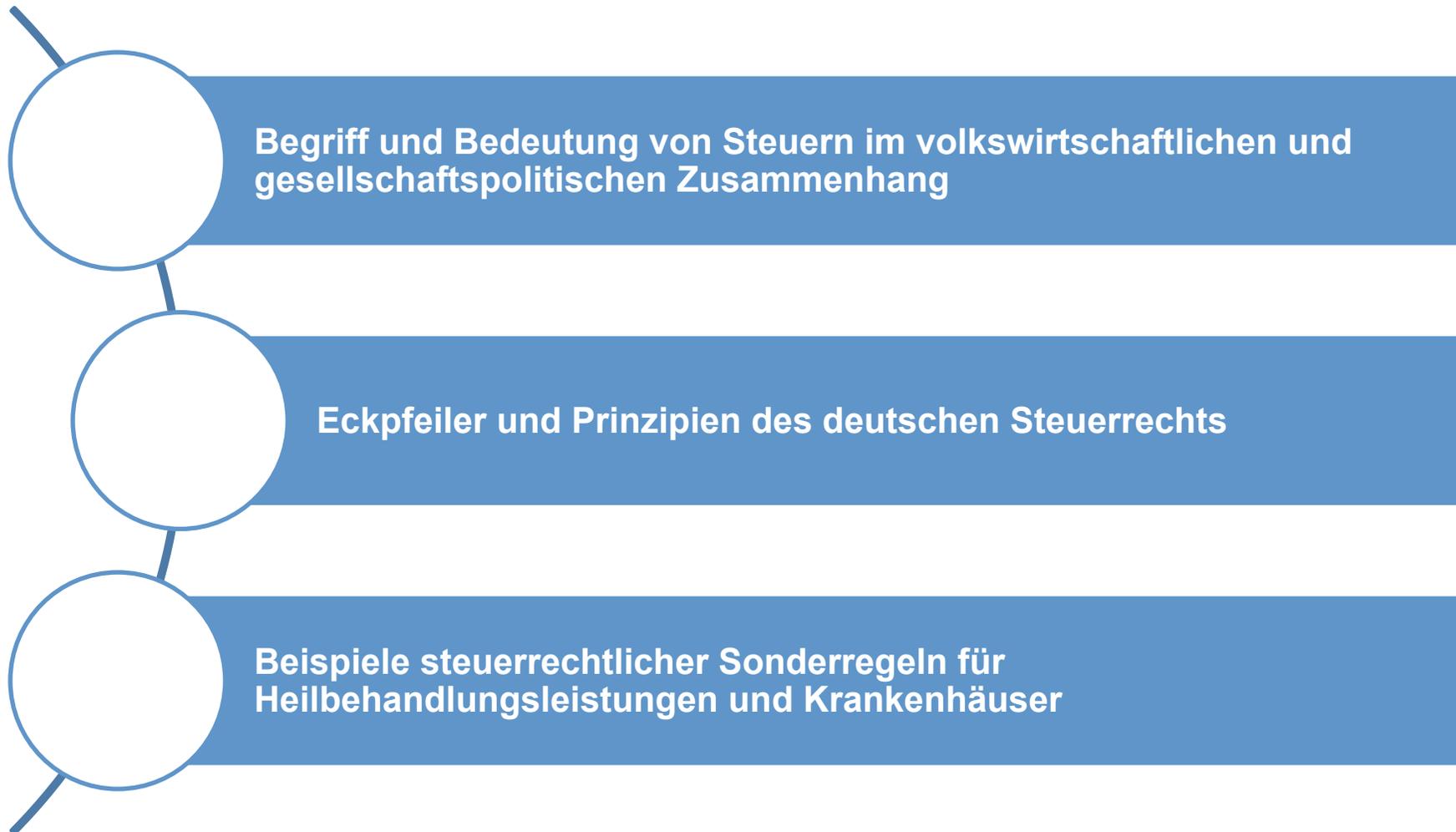


Management für Mediziner

Steuerrecht

© Univ.-Prof. Dr. iur. H. M. Anzinger
Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
Universität Ulm

Ziele der Veranstaltung



GRUNDVERSTÄNDNIS

BEDEUTUNG UND BEGRIFF DER STEUER

Rechtfertigung von Steuern

Warum Steuern?

Wozu Staat?

Staatsideen

- Herrschaft der Starken
- Machtstaat
- Rechtfertigung von Steuern: Der Staat nimmt sich was er braucht

Machtstaats- theorien



- Freiwillige Übertragung des Gewaltmonopols auf den Staat
- Staat als Beschützer
- Steuern als Gegenleistung

Vertragstheorien



- Sittliche Existenz des Menschen wird nur im Staat verwirklicht
- Wohlfahrtsstaat
- Sozialstaatsgedanke

Idealistische Staatstheorien



- Gegenströmung zu idealistischen Staatstheorien
- Minarchismus
- Utilitarismus

Liberalismus/ Libertarismus

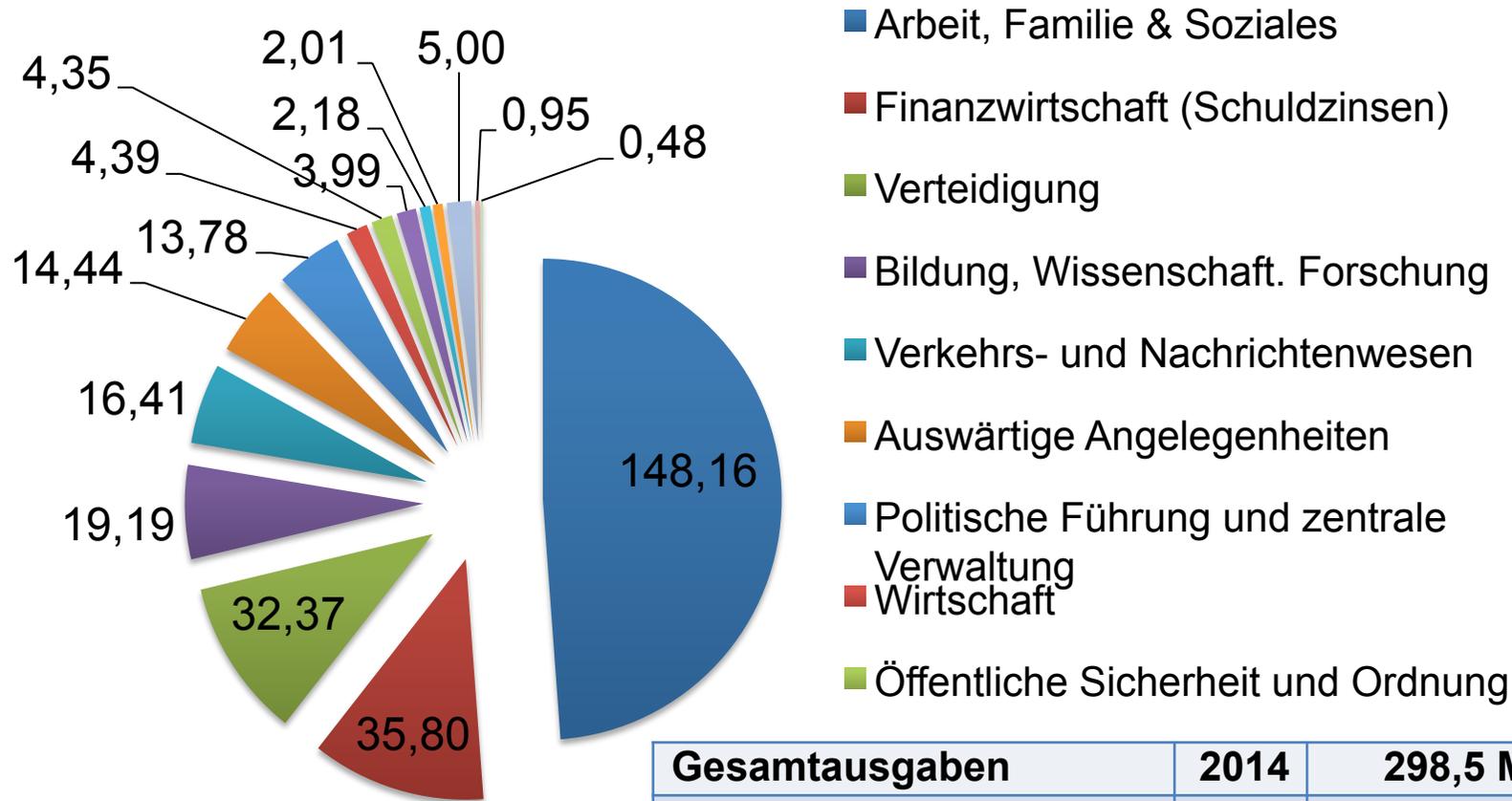


- Verstaatlichung aller Produktionsfaktoren
- Beiträge der Bürger durch Arbeit

Sozialistische Staatstheorien



Staatsverständnis Bundeshaushalt 2014: Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen

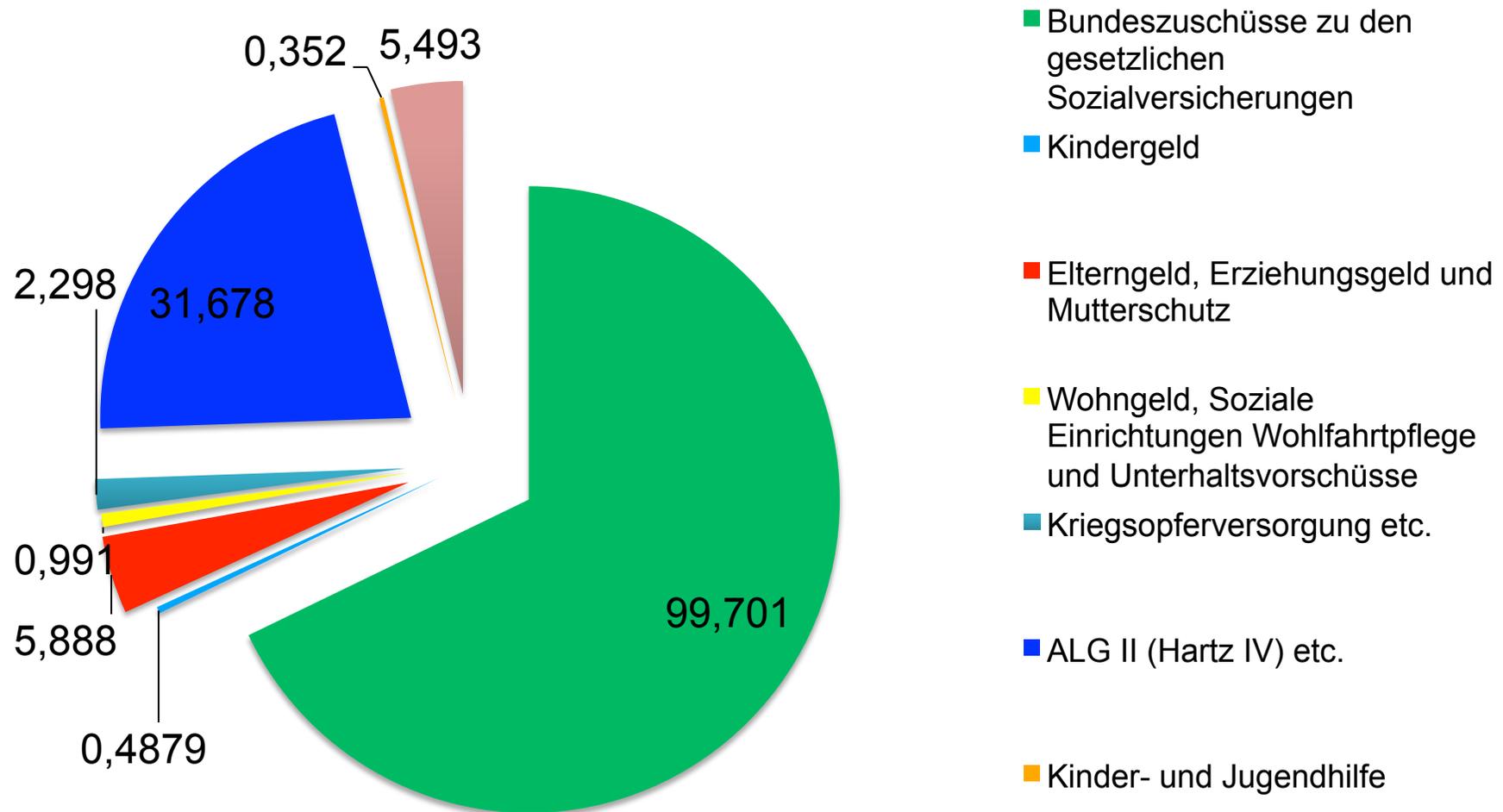


Entwurf der BReg Haushaltsgesetz 2014
vom 19. März 2014

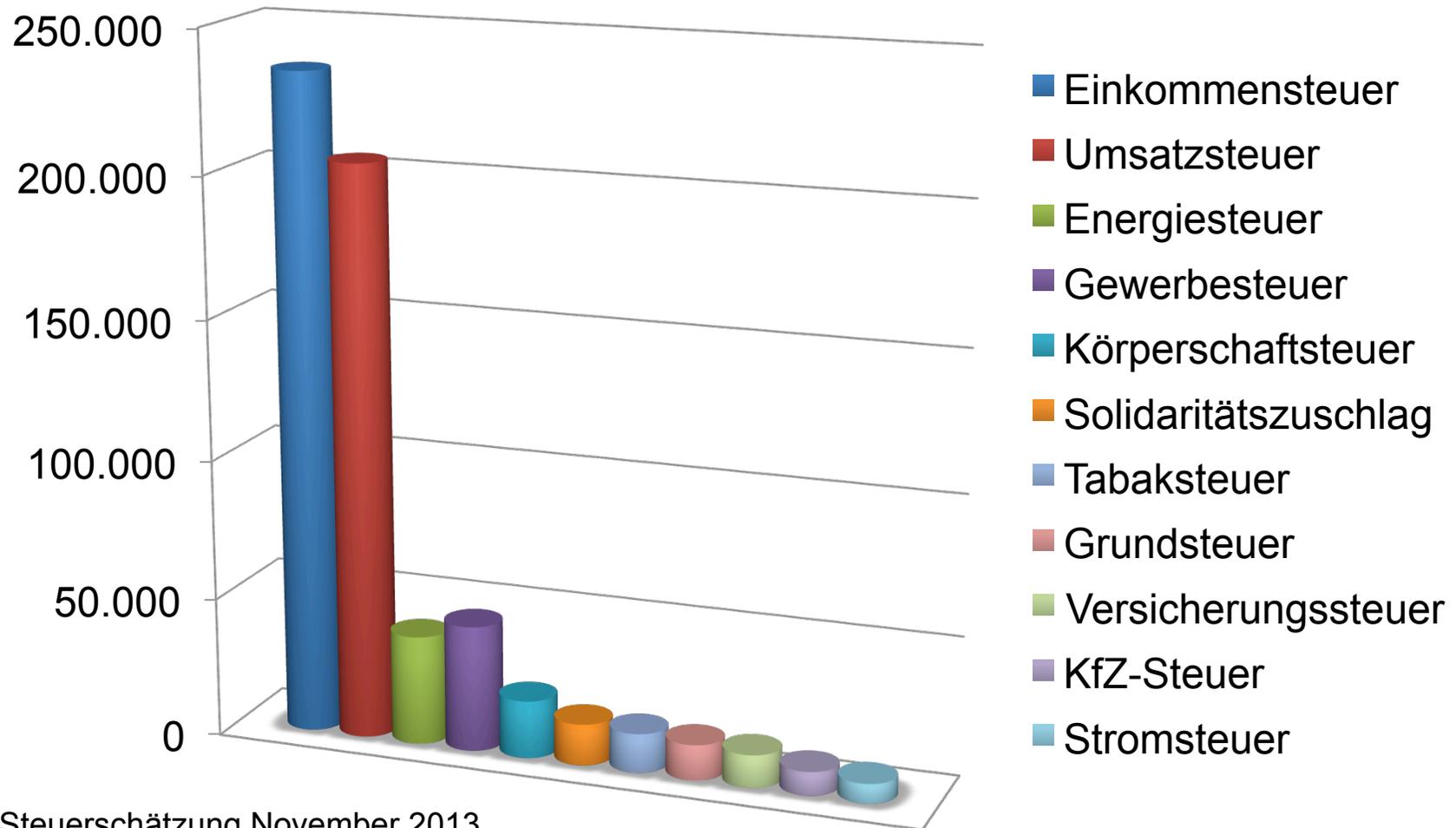
Gesamtausgaben	2014	298,5 Mrd. €
Steuereinnahmen	2014	268,9 Mrd. €
Sonst. Einnahmen	2014	22,9 Mrd. €
Münzeinnahmen	2014	0,2 Mrd. €
Nettokreditaufn.	2014	6,5 Mrd. €

Bundeshaushalt 2014 Soziale Sicherung

Entwurf der BReg Haushaltsgesetz 2014
vom 19. März 2014

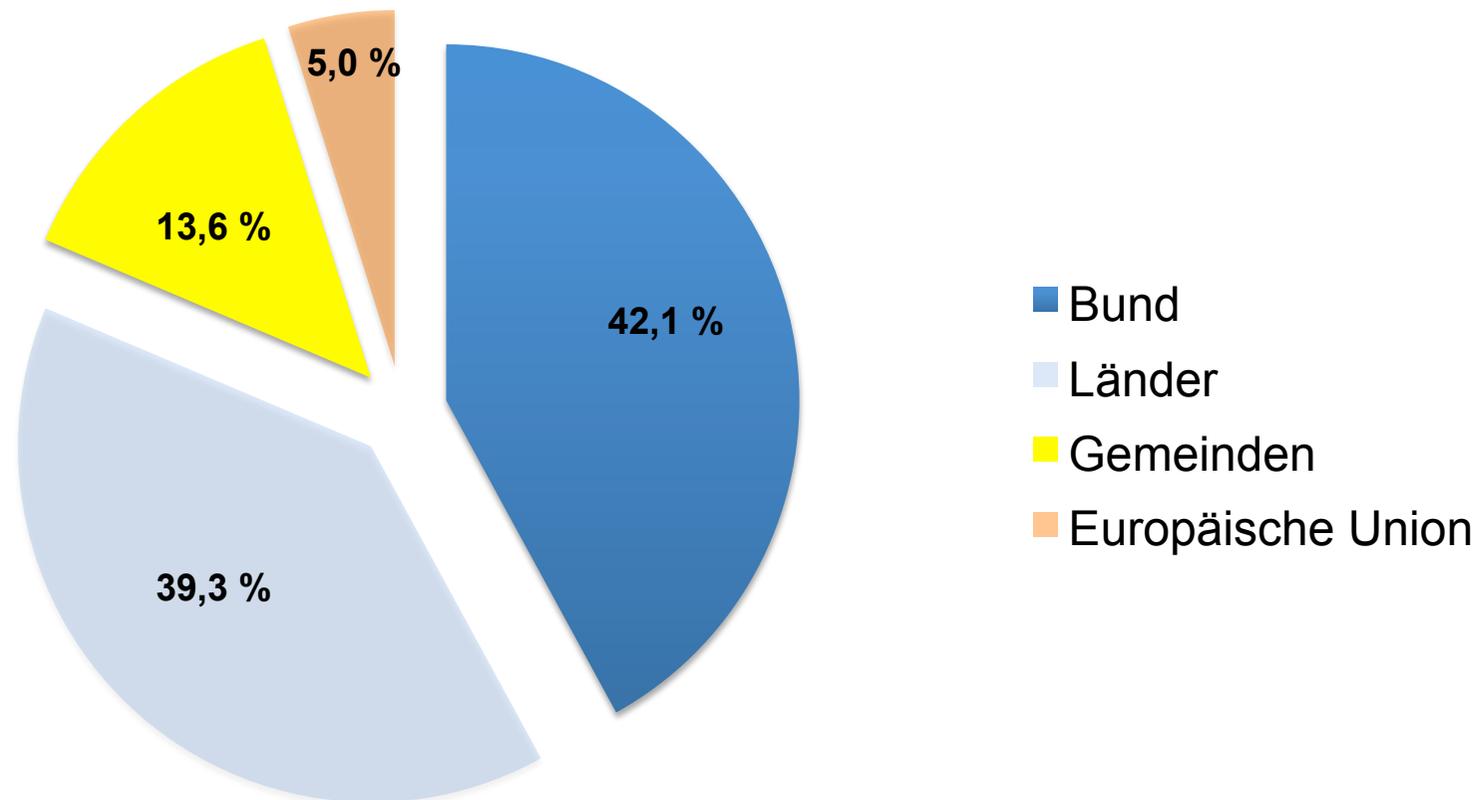


Steuereinnahmen nach Steuerarten 2014 in Mio. € (Steuern > 5 Mrd. € Ertrag)

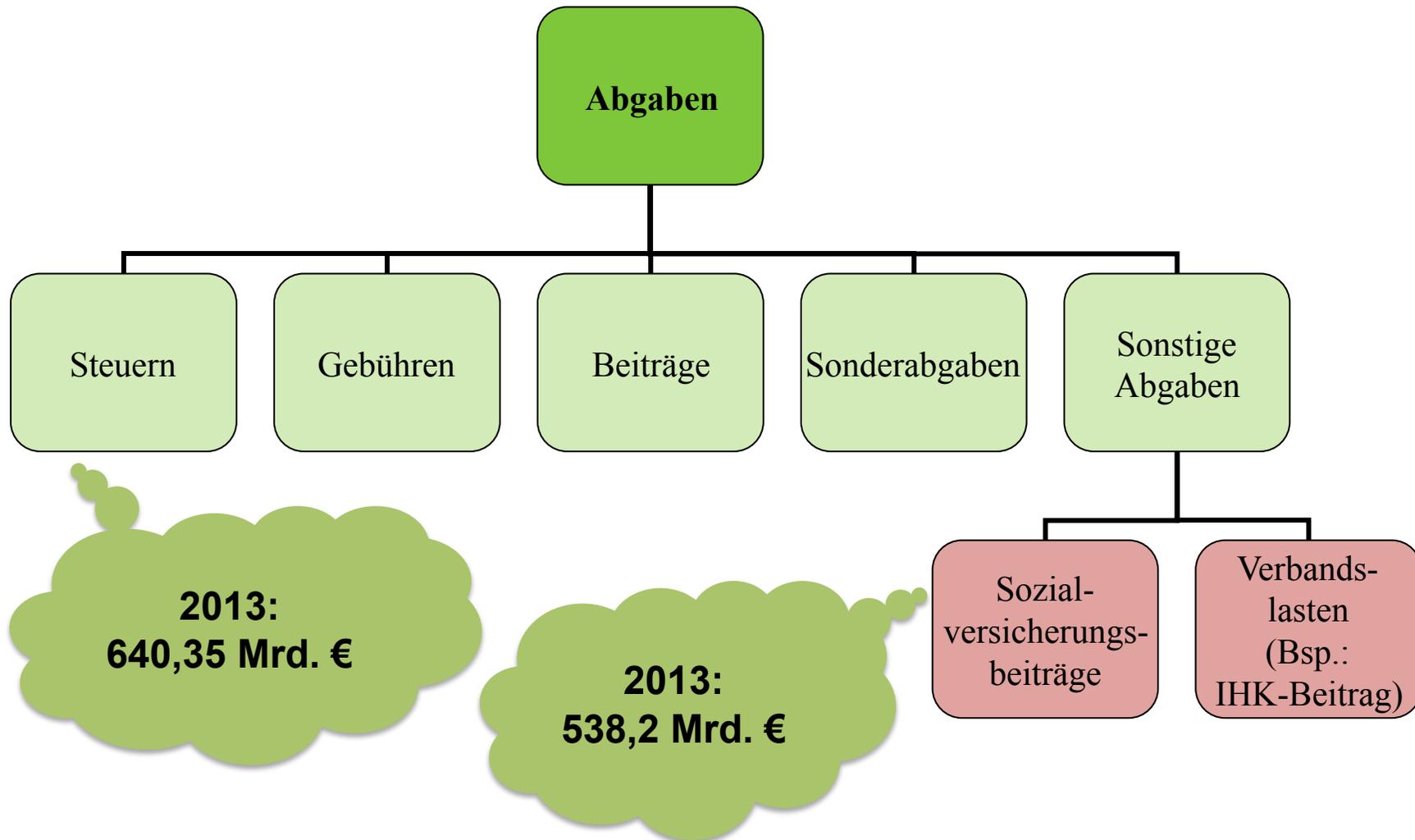


Verteilung des Gesamtsteueraufkommens im Jahr 2014 (o. Kirchensteuer)

**Gesamtsteueraufkommen 2014
(Schätzungen November 2013): 640,35 Mrd. €**



Begriff der Abgabe



Abgabenbelastung in Deutschland Volkswirtschaftliche Kenngrößen

Nominales Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2013 (Quelle: Statistisches Bundesamt)	2.735,8 Mrd. €
Gesamtstaatliches Steueraufkommen 2013 (Quelle: BMF, Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder)	640,35 Mrd. €
Sozialbeiträge 2013 (Quelle: Statistisches Bundesamt)	538,2 Mrd. €
Volkswirtschaftliche Steuerquote 2013 (Eigene Berechnung)	23,4 %
Volkswirtschaftliche Abgabenquote 2013 (Eigene Berechnung)	43,08 %
Staatsquote 2013 (Quelle: BMF)	45,2 %

Abgabenbelastung in Deutschland Betriebswirtschaftliche Kenngrößen

	Durchschnittlicher Grenzsteuersatz (Unternehmenssteuerreform 2008)
Kapitalgesellschaften (Thesaurierung)	29,83 % (bis 2007: 39,5%)
Kapitalgesellschaften (Ausschüttung)	46,48 % (bis 2007: 52,9 %)
Personenunternehmen (o. Thesaurierung, obere Proportionalzone des Einkommensteuertarifs)	47,44 % (bis 2007: 46,4 %)

Abgabenbelastung in Deutschland

Abhängig Beschäftigte

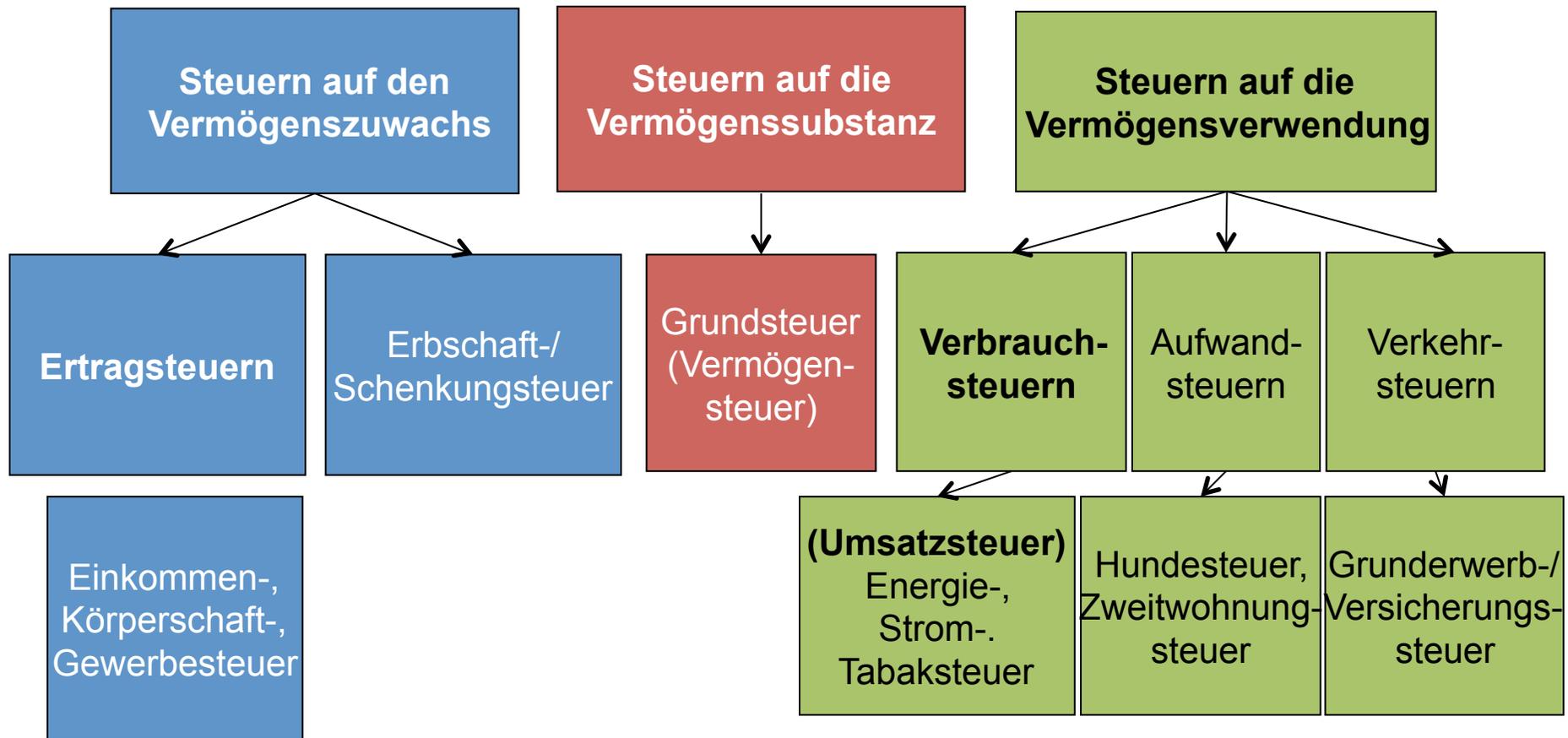
Beispiel: Angestellter/ Beamter, ledig, keine Kinder, Jahr 2014

	Angestellter	Beamter
Bruttogehalt	4.000,00	4.000,00
./. Einkommensteuer	- 758,75	-831,00
./. Solidaritätszuschlag (5,5%)	- 41,73	-45,71
./. Kirchensteuer (8%)	- 60,7	-66,48
./. Arbeitnehmer-Beitr. zur gesetzl. Krankenversicherung (15,5%-0,9%)/2+0,9%= 8,2%)	- 328,0*	
./. Arbeitnehmer-Beitr. zur gesetzl. Pflegeversicherung (2,05%/2+0,25%= 1,275%)	- 51,0*	
./. Arbeitnehmer-Beitr. zur gesetzl. Rentenvers. (18,9%/2)	-378,00	
./. Arbeitnehmer-Beitr. zur Arbeitslosenversicherung (3%/2)	-60,00	
Nettogehalt	2.321,82	3.056,81
./. 0,5-Anteil private Krankenversicherung		-150,00
Effektives Nettogehalt	2.321,82	2.906,81

* Beitragsbemessungsgrenze in KV und PV 2014: 4.050 €

STEUERGERECHTIGKEIT?

Einteilung der Steuern nach der Maßgröße steuerlicher Leistungsfähigkeit



PERSÖNLICHE EINKOMMENSTEUERPFLICHT

Grundelemente eines Steuergesetzes

- (1) Steuersubjekt
- (2) Steuerobjekt
 - abstrakt / dem Grunde nach
 - konkret / der Höhe nach
- (3) Steuersatz / Tarif
- (4) Besondere Verfahrensvorschriften

Subjektive Einkommensteuerpflicht/Abkommensrecht

BFH v. 13.11.2013 – I R 23/12

Der Kläger wohnte im Streitjahr mit seiner Familie in Deutschland.

Als stellvertretender Chefarzt war er ca. 40 km von seinem Wohnort entfernt in einem Spital in der Schweiz tätig.

Im Arbeitsvertrag des Klägers war eine Teilzeitarbeit von 80 % (= 40 Stunden pro Woche) vereinbart worden. Die Arbeitszeit konnte sich aber nach Bedarf auf 100 % erhöhen. Zudem war eine "gleichmäßige Beteiligung am Rufdienst" in der Nacht und am Wochenende "als Arbeitszeit" vereinbart worden. Der Rufdienst führte dazu, dass der Kläger in der Region Basel in einer angemieteten Wohnung übernachten musste, da er nach den Vorgaben seines Arbeitgebers verpflichtet war, im Notfall innerhalb von zehn Minuten im Spital zu sein. Im Rahmen des Rufdienstes war der Kläger auch verpflichtet, zusätzlich zu seiner regulären Arbeitspflicht in der Klinik als "normale Dienstzeiten" bezeichnete Tätigkeiten wie geplante Operationen an Samstagvormittagen und regelmäßigen Visiten an Sonntagen nachzukommen. Jeweils nach Ende dieser Dienste kehrte er wieder in seine angemietete Wohnung zurück und versah von dort wieder den Rufdienst. Für den Rufdienst erhielt der Kläger eine Entschädigung in Höhe von 820 Schweizer Franken pro Tag, außerdem wurden Rufdienst und Wochenenddienst mit zwei Wochen Freizeit pauschal abgegolten.

Unbeschränkte / Beschränkte Steuerpflicht Systematik

- **Unbeschränkte Steuerpflicht (§§ 1 Abs. 1 – 3 EStG)**
 - Ansässigkeitsprinzip
 - Anknüpfung an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt
 - Welteinkommensprinzip
 - Anknüpfung an die Leistungsfähigkeit der Person
- **Beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG)**
 - Quellenbesteuerung
 - Territorialitätsprinzip
 - Objektsteuercharakter
 - Äquivalenzgedanke

Subjektive Einkommensteuerpflicht/Abkommensrecht

BFH v. 13.11.2013 – I R 23/12

§ 1 (dEStG) Steuerpflicht

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. (...)

§ 8 (dAO) Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Art. 3 (CH-DBG)

1 Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben.

2 Einen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

3 Einen steuerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz hat eine Person, wenn sie in der Schweiz ungeachtet vorübergehender Unterbrechung:

- a. während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt;
- b. während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung

- Das Problem der **Doppelbesteuerung** tritt auf, wenn
 - eine natürliche Person in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat und alle Staaten nach dem Welteinkommensprinzip besteuern
 - eine natürliche Person Einkünfte aus einem anderen Staat bezieht, die dort der Besteuerung unterliegen und gleichzeitig der Wohnsitzstaat die gleichen Einkünfte nach dem Welteinkommensprinzip besteuert
- Das Problem der **doppelten Nichtbesteuerung** tritt auf, wenn Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung so weit reichen, dass trotz nationaler sachlicher und persönlicher Steuerpflicht in keinem Staat mehr Steuern erhoben werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung

- **Unilaterale** Maßnahmen (im Einkommensteuergesetz)
 - Anrechnung der ausl. Steuern auf die inländische Einkommensteuer nach § 34 c EStG
 - Abzug der ausländischen Steuer von der inländischen Bemessungsgrundlage auf Antrag
- **Bilaterale** Maßnahmen (**Doppelbesteuerungsabkommen**)
(Wirkung über § 2 AO)
 - Freistellung (in Deutschland meist unter Progressionsvorbehalt)
 - Problem: Wer soll freistellen? Wem gebührt das „Besteuerungsrecht“?
 - Anrechnung

Subjektive Einkommensteuerpflicht/Abkommensrecht

BFH v. 13.11.2013 – I R 23/12

Artikel 15 DBA Deutschland-Schweiz 1971/1992

Artikel 15

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15a bis 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 24 DBA Deutschland-Schweiz 1971/1992

(1) Bei einer Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

1. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die folgenden aus der Schweiz stammenden Einkünfte, die nach den vorstehenden Artikeln in der Schweiz besteuert werden können, ausgenommen:

(...)

d) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen im Sinne des Artikels 15, soweit sie nicht unter Artikel 17 fallen, vorausgesetzt, die Arbeit wird in der Schweiz ausgeübt.

Subjektive Einkommensteuerpflicht/Abkommensrecht

BFH v. 13.11.2013 – I R 23/12

Artikel 15a DBA Deutschland-Schweiz 1971/1992

- (1) Ungeachtet des Artikels 15 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger aus unselbständiger Arbeit bezieht, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieser ansässig ist.

Zum Ausgleich kann der Vertragsstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, von diesen Vergütungen eine Steuer im Abzugsweg erheben. Diese Steuer darf 4,5 vom Hundert des Bruttobetragtes der Vergütungen nicht übersteigen, (...)

- (2) Grenzgänger im Sinne des Absatzes 1 ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt. (...)
- (3) Der Vertragsstaat, in dem der Grenzgänger ansässig ist, berücksichtigt die nach Absatz 1 Satz 3 erhobene Steuer ungeachtet des Artikels 24 wie folgt:
- a) in der Bundesrepublik Deutschland wird die Steuer entsprechend § 36 Einkommensteuergesetz (...) auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet.

OBJEKTIVE EINKOMMENSTEUERPFLICHT (EINKÜNFTEQUALIFIKATION)

Einkünftequalifikation

BFH v. 19.10.1995 – IV R 45/94

Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) betreibt als Facharzt für Laboratoriumsmedizin ein " ... -Labor". Außer dem Kläger waren in den Streitjahren (1984 bis 1987) ein Mediziner monatlich zwischen vier- bis sechsmal als Vertretung sowie jeweils ein Mediziner in Ausbildung tätig. Das nichtärztliche Personal, das in vielen Fällen teilzeitbeschäftigt war, bestand -- jeweils bezogen auf die Streitjahre -- aus 16 bis 20 medizinisch-technischen Angestellten, 19 bis 23 Arzthelferinnen (für Labor und Praxis) sowie aus fünf Angehörigen des Büros. Die Anzahl der dem Kläger in diesem Zeitraum erteilten Untersuchungsaufträge bewegte sich zwischen 90 323 und 104 707 jährlich. Jeder Untersuchungsauftrag erforderte nach den vom Kläger geschätzten Angaben zwischen 1,2 und 1,3 Untersuchungen. Der Kläger kommt nach seinen Angaben auf einen zwölfstündigen, öfter noch längeren Arbeitstag. Bei 300 Arbeitstagen jährlich entfallen danach auf einen Arbeitstag durchschnittlich 301 bis 349 Untersuchungsaufträge, was 391 bis 453 Untersuchungen entspricht.

Das Finanzamt war der Auffassung, der Kläger erziele Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Kläger war der Auffassung, er erziele Einkünfte aus selbständiger (freiberuflicher) Tätigkeit.

Einkommensteuer

Einkunftsarten

Der Einkommensteuer unterliegen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EStG)	
1.	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
2.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
3.	Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
4.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
5.	Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
6.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
7.	Sonstige Einkünfte <u>im Sinne des § 22 EStG</u> <u>Abschließender Katalog der Einkunftsarten.</u> Tätigkeiten, die nicht unter eine der Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkommensteuer

§ 15 EStG

(...)

(2) ¹Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. (...)

§18 EStG

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. ²Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, (...) und ähnlicher Berufe.

³Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. ⁴Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gewerbsteuer

§ 2 GewStG

(1) ¹Der Gewerbsteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. ²Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. (...)

(2) ¹Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (...)

§ 35 EStG

(1) ¹Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f, 34g und 35a, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbsteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;

(...)

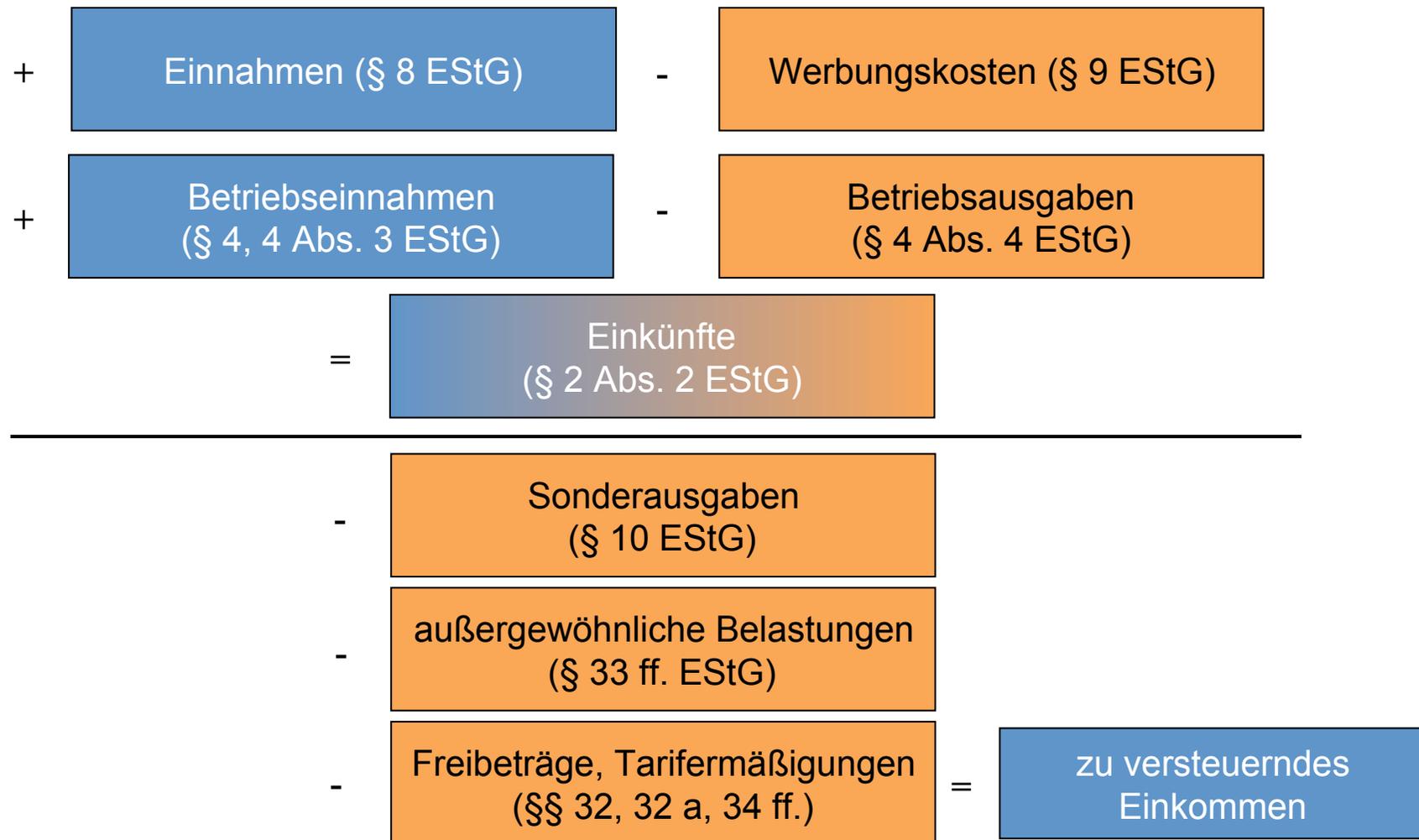
OBJEKTIVE EINKOMMENSTEUERPFLICHT (HÖHE DER EINKÜNFTE)

Einkommensteuer

Höhe der Einkünfte

Einkünfte sind (§ 2 Abs. 2 EStG)		
1. bei	<ul style="list-style-type: none"> • Land- und Forstwirtschaft • Gewerbebetrieb • Selbständiger Arbeit 	der Gewinn (§§ 4 – 7 k EStG)
2. bei	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtselbständiger Arbeit • Einkünften aus Kapitalvermögen (bis 2008) • Vermietung und Verpachtung • Sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 EStG 	der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 – 9 a EStG)
3. bei	<ul style="list-style-type: none"> • Einkünften aus Kapitalvermögen (ab 2009) 	Die um den Sparerpauschbetrag geminderten Einnahmen aus Kapitalvermögen (§§ 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. 20 Abs. 9 EStG)

Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer Systematisierung der Einnahmen und Ausgaben



Berechnungsschema der Einkommensteuer (§ 2 EStG)

- + Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
- + Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
- + Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Gewinn)
- + Einkünfte aus Kapitalvermögen (Gewinn)
- + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Gewinn)
- + sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

= Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 – 2 EStG)

- Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG)
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG)
- Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)

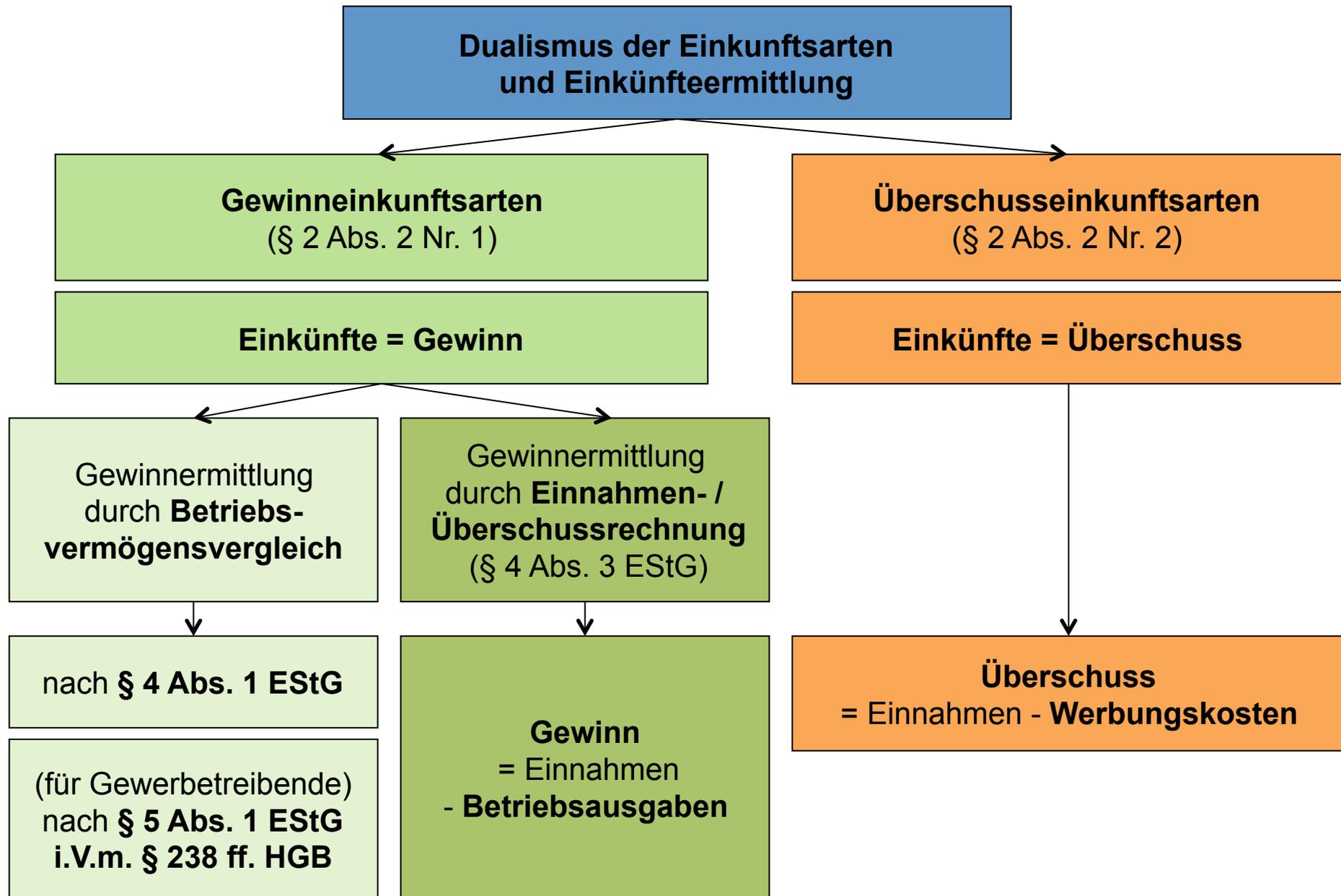
= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)

- Verlustabzug nach § 10 d EStG
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- Steuerbegünstigungen
- + zuzurechnendes Einkommen nach dem Außensteuergesetz

= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)

- Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG)
- Härtefallausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG

= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)



Einnahmen

- **Einnahmen sind** (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EStG):
 - a) alle Güter (auch Dienstleistungen u. s. w.)
 - b) die in Geld oder Geldeswert bestehen
 - c) und dem Steuerpflichtigen
 - d) im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 - 7 EStG
 - e) zufließen (=> § 11 Abs. 1 EStG).

- Der Anwendungsbereich des § 8 EStG ist dem Wortlaut des Gesetzes nach auf die Überschusseinkunftsarten begrenzt.

- § 8 spiegelt aber nur allgemeine Grundsätze wieder, die auch für Betriebseinnahmen gelten.

Steuerfreie Einnahmen (§§ 3, 3 b EStG)

- **Deklaratorische Regelungen**
 - Einnahmen, die ohnehin unter keine Einkunftsart fallen
 - Beispiel: § 3 Nr. 25 EStG: Entschädigung
- **Vereinfachungsbefreiungen**
 - Einnahmen, die aus Vereinfachungsgründen steuerfrei gestellt werden
 - Beispiele:
 - Internet am Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 45 EStG)
 - Trinkgelder von Arbeitnehmern (§ 3 Nr. 51 EStG)
- **Ausgrenzungsbefreiungen**
- **Sozialzwecknormen**
 - Beispiele:
 - Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)
 - Aufwandsentschädigung aus Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation (§ 3 Nr. 26a EStG)
 - Feiertags- und Nachtzuschläge (§ 3 b EStG)
- **Systemnormen**
 - Beispiel: § 3 Nr. 40 EStG

Werbungskosten (§ 9 EStG)

- Werbungskosten sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG):
 - **Aufwendungen**
 - tatsächliche Ausgaben
 - Abfließen eines Vermögenswertes i. S. v. § 11 EStG
 - **zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen**
 - finaler Werbungskostenbegriff im Wortlaut
 - nach h.M. und Rspr. **Veranlassungszusammenhang** ausreichend
- wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Einkunftsart
- (!) In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 7 EStG werden nur Beispiele genannt und für bestimmte Beispiele Einschränkungen vorgenommen. Entscheidend ist die Definition in § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG.

Werbungskosten?

BFH v. 21.4.2010 – VI R 66/04

Der Kläger war im Streitjahr (1999) als angestellter Unfallarzt in einem Krankenhaus in ... tätig. Vom 29. August bis zum 4. September 1999 nahm er am 16. Gießener Sportmedizin-Wochenkurs in Torbole am Gardasee teil, um die Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" zu erlangen. Die Fortbildung wurde von der Ärztekammer für den Erwerb dieser Zusatzbezeichnung anerkannt. Die Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

(...)

Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von insgesamt 120 Stunden Dauer, (...)

(...)

Das Programm des Kurses in Torbole begann am Nachmittag des Anreisetages mit Referaten, die um 20:00 Uhr endeten. An den folgenden Wochentagen sah das Programm für die Zeit von 08:00 Uhr bis 08:45 Uhr eine Einführung in die Krankengymnastik zur Prävention von Sportverletzungen vor. Die Zeit von 09:15 Uhr bis 15:45 Uhr war --mit Ausnahme einer eineinhalbstündigen Mittagspause-- der Theorie und Praxis der verschiedenen Sportarten wie Surfen, Biken, Segeln, Tennis und Bergsteigen vorbehalten. Von 16:15 Uhr an standen Referate auf dem Programm. Am Montag, Dienstag und Donnerstag begann das letzte Referat um 19:30 Uhr, an den beiden übrigen Wochentagen endete die Veranstaltung um diese Zeit. Der Kurs endete am Samstag gegen 14:00 Uhr.

Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie Außergewöhnliche Belastungen?

BFH v. 2.9.2010 – VI R 11/09

Streitig ist, ob Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind.

Die bei der Krankenkasse beantragte Erstattung der Aufwendungen wurde unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen vom 14. November 2006 abgelehnt.

Unter Hinweis auf "eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Untersuchungen ..., die den Grundlagen einer wissenschaftlichen Untersuchungsmethode durchaus entsprechen", kam der Amtsarzt zu folgendem Ergebnis:

"Diese Untersuchungen legen die Möglichkeit sehr nahe, dass Ukrain zukünftig möglicherweise eine interessante Medikation für die Onkologie werden könnte. ... Soweit sich jemand bei fraglicher Effektivität schulmedizinischer Behandlungsmöglichkeiten auch zur Vermeidung Lebensqualität reduzierender Nebenwirkungen dann für einen alternativ medizinischen Behandlungsweg einer immunbiologischen Krebsabwehrtherapie entscheidet, sehe ich amtsärztlicherseits vergleichbar die Voraussetzungen für die Anerkennung einer außergewöhnlichen Belastung im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz als gegeben an."

Der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt --FA--) lehnte gleichwohl eine Anerkennung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung sowohl im Einkommensteuerbescheid als auch in der Einspruchsentscheidung ab.

Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie: Außergewöhnliche Belastungen?

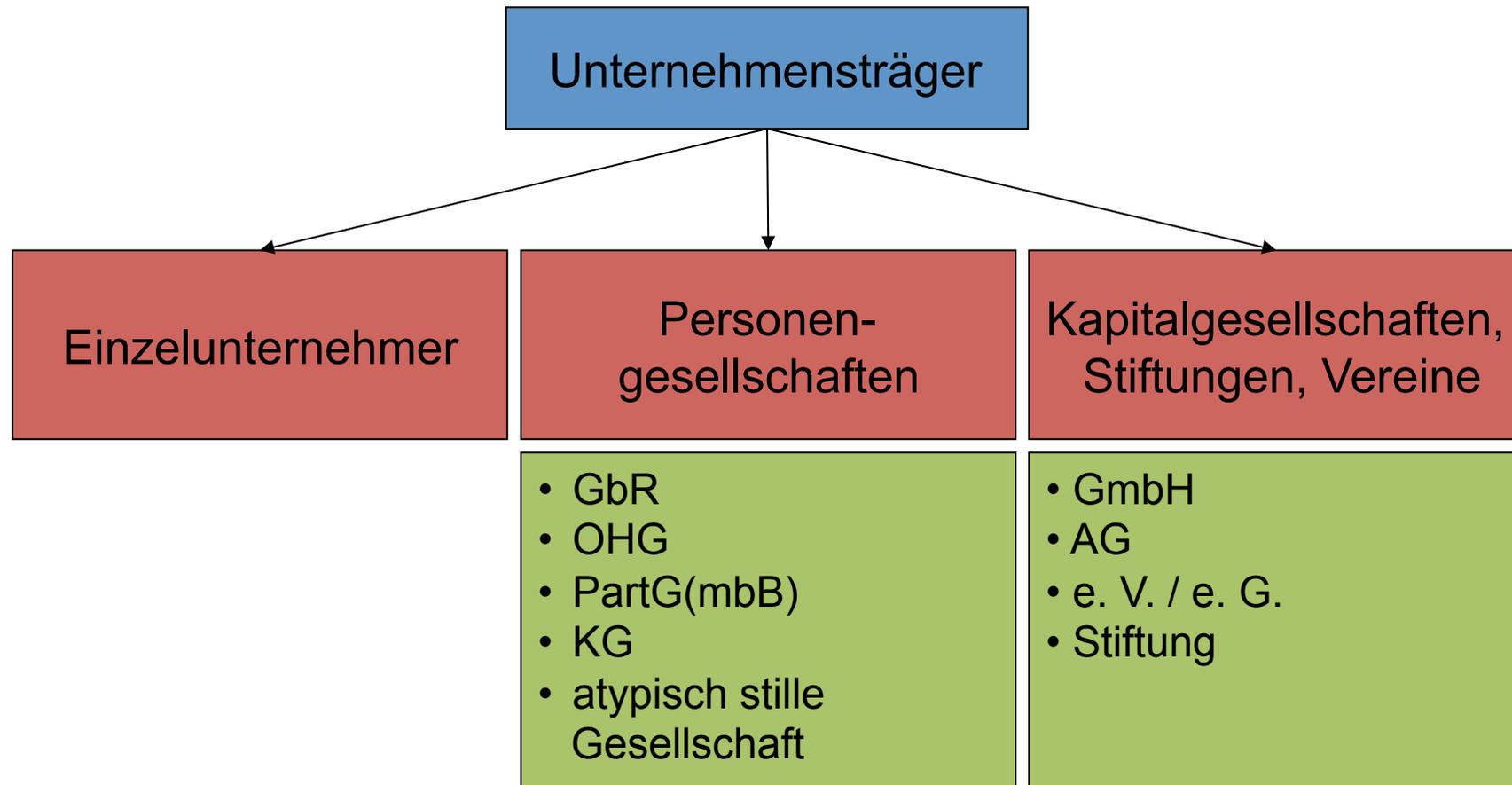
BFH v. 2.9.2010 – VI R 11/09 (2/2)

Leitsätze

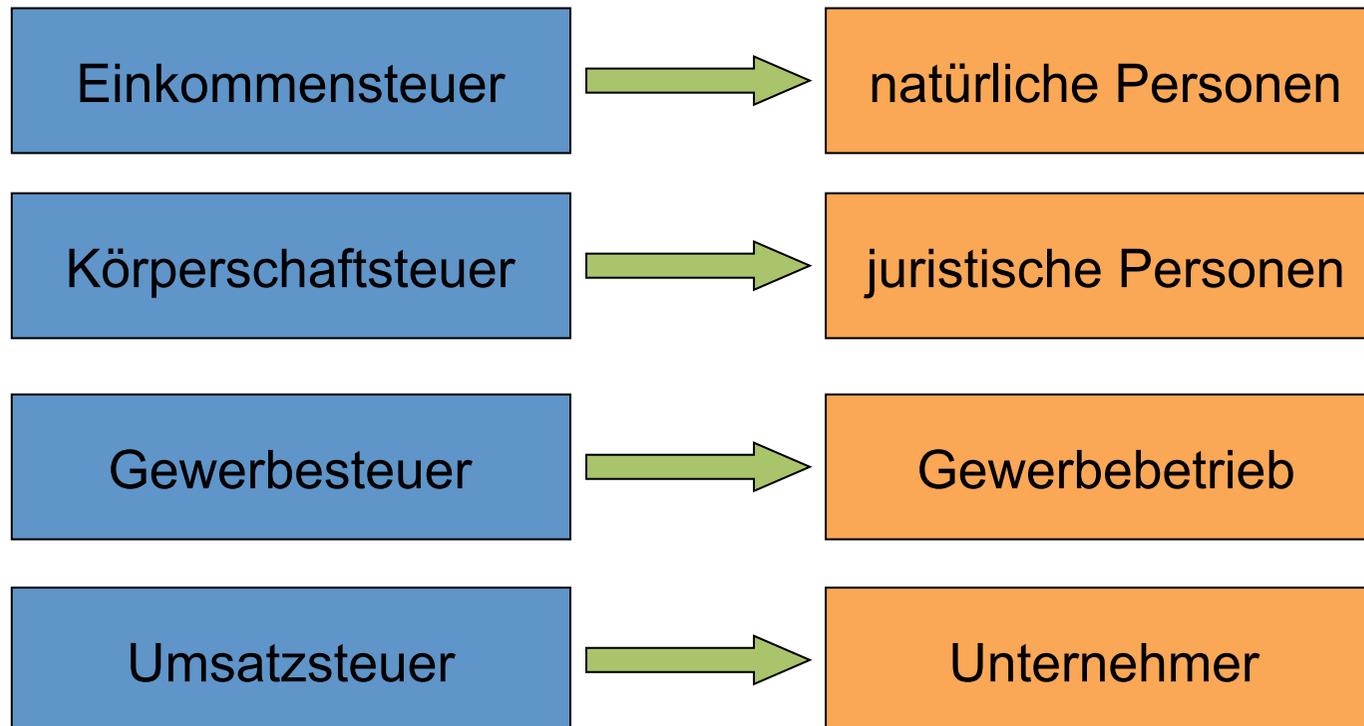
1. Krankheitskosten, denen es objektiv an der Eignung zur Heilung oder Linderung mangelt, können zwangsläufig erwachsen, wenn der Steuerpflichtige an einer Erkrankung mit einer nur noch begrenzten Lebenserwartung leidet, die nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht.
2. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Steuerpflichtige für eine aus schulmedizinischer oder naturheilkundlicher Sicht nicht anerkannte Heilmethode entscheidet.
3. Ihre Grenze findet die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Außenseitermethoden nach § 33 EStG allerdings, wenn die Behandlung von einer Person vorgenommen wird, die nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassen ist.

GEMEINSCHAFTLICHE BERUFSAUSÜBUNG

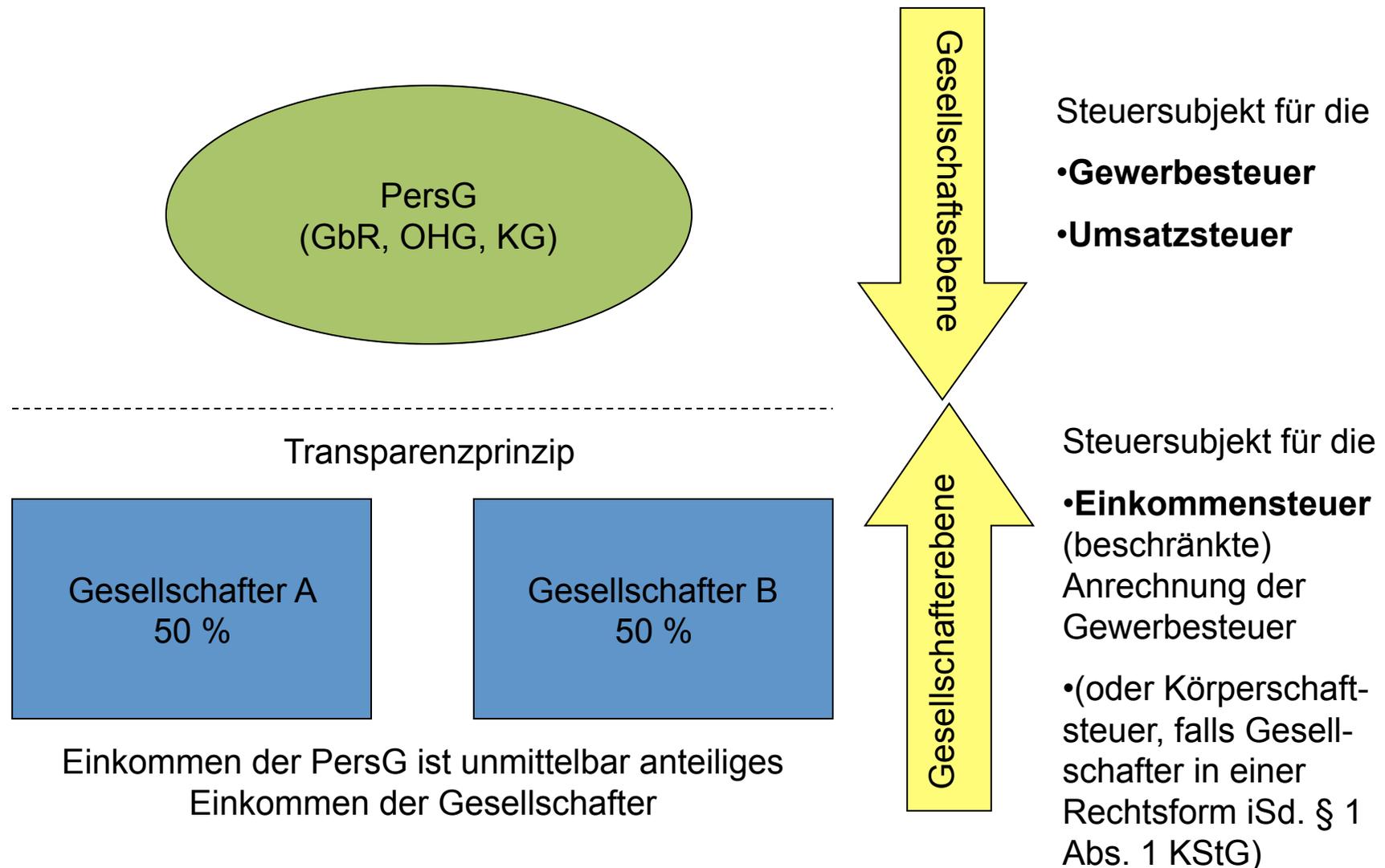
„Unternehmenssteuerrecht“



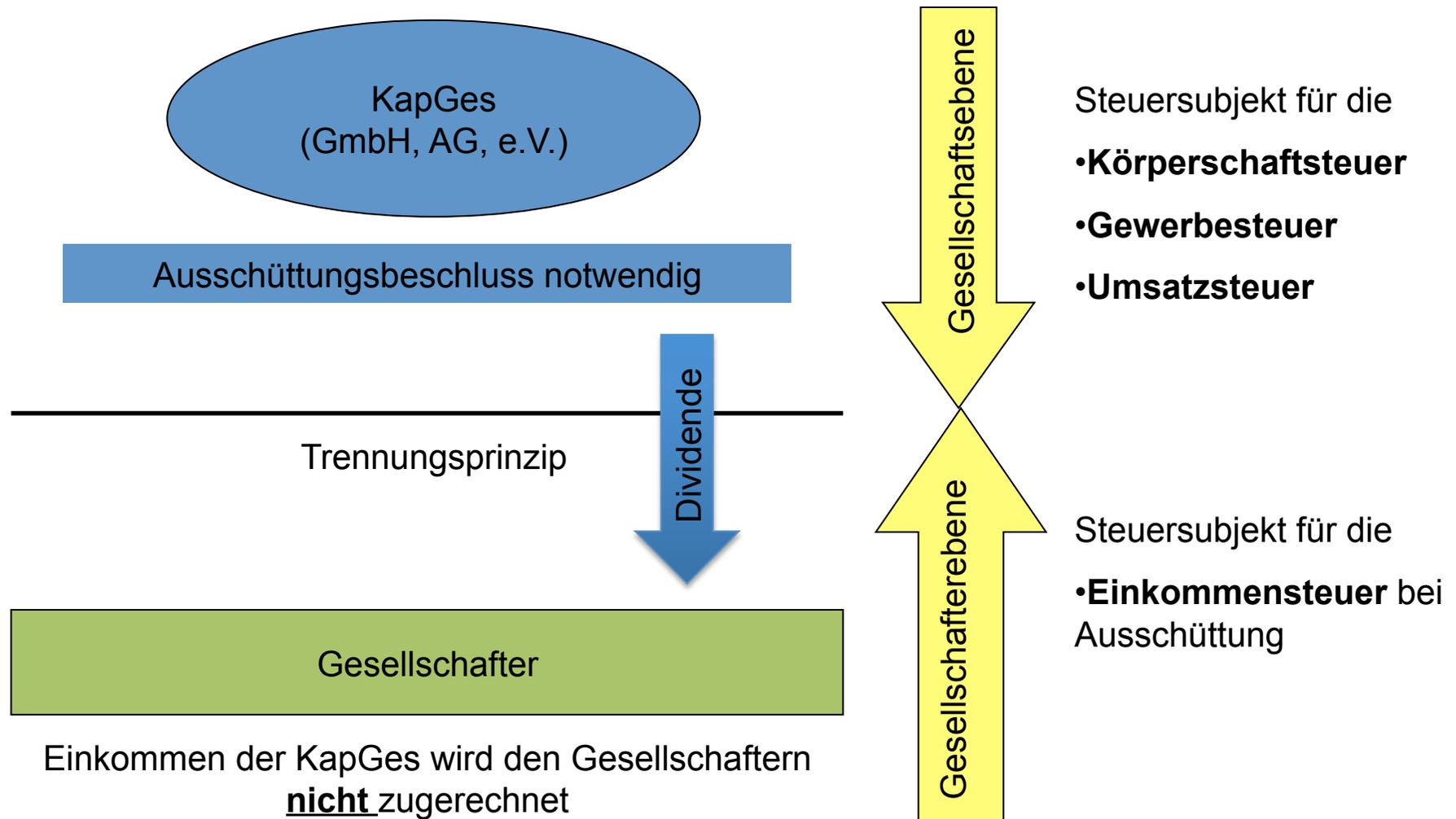
Steuerrechtssubjekte der Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer



Besteuerung von Personengesellschaften



Besteuerung von Kapitalgesellschaften



Mitarbeiter oder Sozius einer Gemeinschaftspraxis? FG Baden-Württemberg v. 16.6.2005 (1/2)

A betrieb eingeführte Kassen- und Privatpraxis mit der Qualifikation als Frauenarzt mit dem Schwerpunkt Pränataldiagnostik sowie ein Labor für pränatale Diagnostik.

Er schloss mit B einen Vertrag "über die gemeinschaftliche ärztliche Berufsausübung im Sinne einer Gemeinschaftspraxis", der u. a. folgenden Inhalt hatte:

„(...)

2. Vertragsgegenstand

B tritt mit Wirkung zum 1.04.1993 in die von A geführte Arztpraxis ein. Die Partner üben die kassen- und privatärztliche Tätigkeit von da ab gemeinschaftlich als Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus.

3. Praxis, Bezeichnung

Die Gemeinschaftspraxis wird durch die künftig gemeinschaftliche Fortführung der von A bisher allein betriebenen Praxis ausgeübt, und zwar in den bisherigen Räumen, mit dem bisherigen Personal, dem Inventar und den bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen.

(...)“

Mitarbeiter oder Sozius einer Gemeinschaftspraxis? FG Baden-Württemberg v. 16.6.2005 (2/2)

"6. Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung und die Abrechnungen der Gemeinschaftspraxis mit der kassenärztlichen Vereinigung und den Privatpatienten für die Gemeinschaftspraxis werden von A allein wahrgenommen. B hat das Recht zur Einsicht in die Unterlagen.

(...)

9. Gewinn und Verlust

(1) B erhält feste Gewinnanteile, und zwar in Höhe von DM 150.000,-- für die Zeit vom 1.04.1993 bis zum 31.3.1994, DM 180.000 für die Zeit vom 1.04.1994 bis zum 31.03.1995 und DM 220.000 DM für die Zeit vom 1.04.1995 bis 31.03.1996. (...)

(2) Diese festen Gewinnanteile stehen B zu ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinschaftspraxis einen entsprechenden Gewinn erzielt. Die vorgenannten Gewinnanteile von B werden demnach weder durch Kosten der Gemeinschaftspraxis noch durch Verluste der Gemeinschaftspraxis gemindert.

(3) Die Auszahlung der Gewinnanteile erfolgt in Teilbeträgen monatlich.

(4) B ist an Verlusten der Gemeinschaftspraxis nicht beteiligt.

(5) A steht der verbleibende Gewinn zu. Verluste der Gemeinschaftspraxis werden von A allein getragen.“

Mitarbeiter oder Sozius einer Gemeinschaftspraxis? FG Baden-Württemberg v. 16.6.2005

Ein durch Gesellschaftsvertrag als Sozius in eine Gemeinschaftspraxis ausgenommener Arzt ist nicht als Mitunternehmer der Gemeinschaftspraxis i.S. der §§ 18 Abs. 4 Satz 2, 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG anzusehen, wenn er

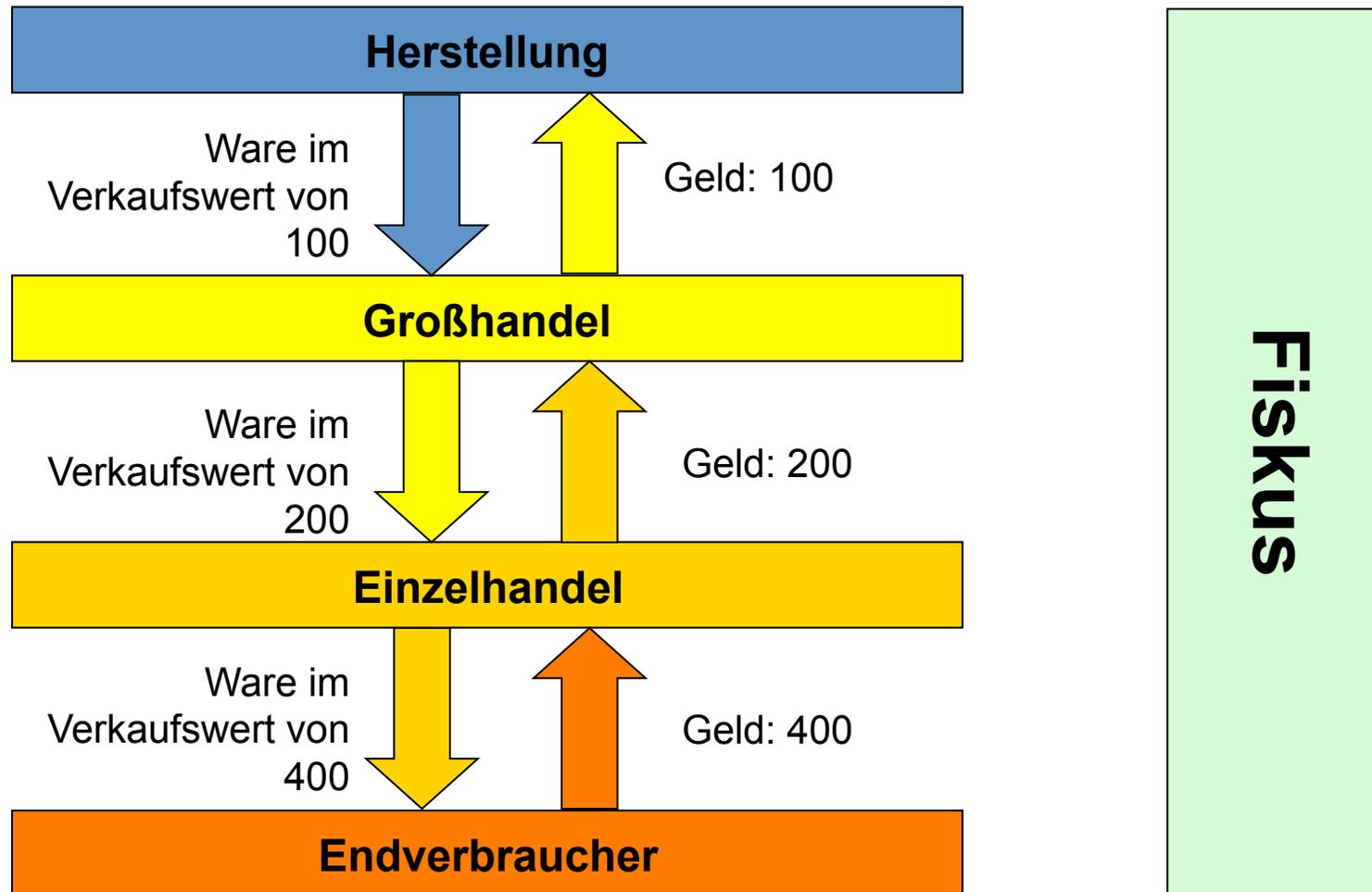
- aufgrund der im Vertrag festgelegten fixen --vom Gewinn unabhängigen-- Vergütung nicht am Gesamtgewinn der Gemeinschaftspraxis beteiligt ist,
- am Verlust und an den stillen Reserven der Gemeinschaftspraxis nicht beteiligt ist,
- zur Geschäftsführung der Gemeinschaftspraxis und Abrechnung mit der kassenärztlichen Vereinigung und den Privatpatienten nicht berechtigt ist sowie
- bei allen Entscheidungen, die das Mitunternehmen betreffen, lediglich Informationsrechte und Kontrollrechte, aber kein Widerrufsrecht oder Stimmrecht hat.

Das gilt auch dann, wenn der Arzt als Mitglied der Sozietät nach außen als sog. Außensozius in Erscheinung tritt und deshalb nach Rechtsscheingrundsätzen unbeschränkt persönlich haftet --von dieser Außenhaftung jedoch im Innenverhältnis freigestellt ist-- und seine Patienten in Wesentlichen eigenverantwortlich betreut.

Ob nach dem Berufsrecht oder Vertragsarztrecht die Voraussetzungen für eine Gemeinschaftspraxis vorliegen, ist nicht ausschlaggebend, da insoweit keine Bindung oder Vorprägung für die steuerrechtliche Beurteilung gegeben ist.

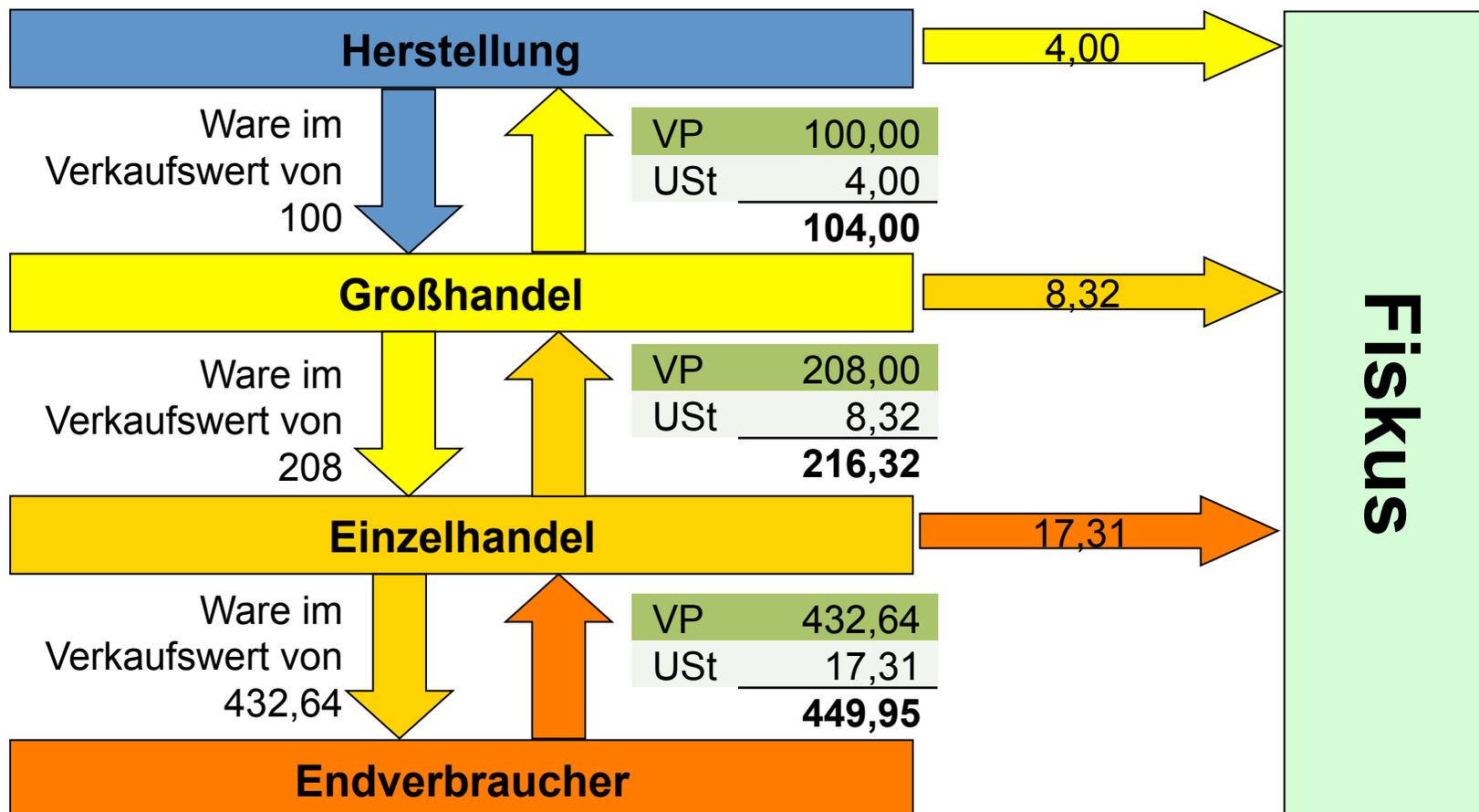
UMSATZSTEUER

Handel ohne Umsatzsteuer



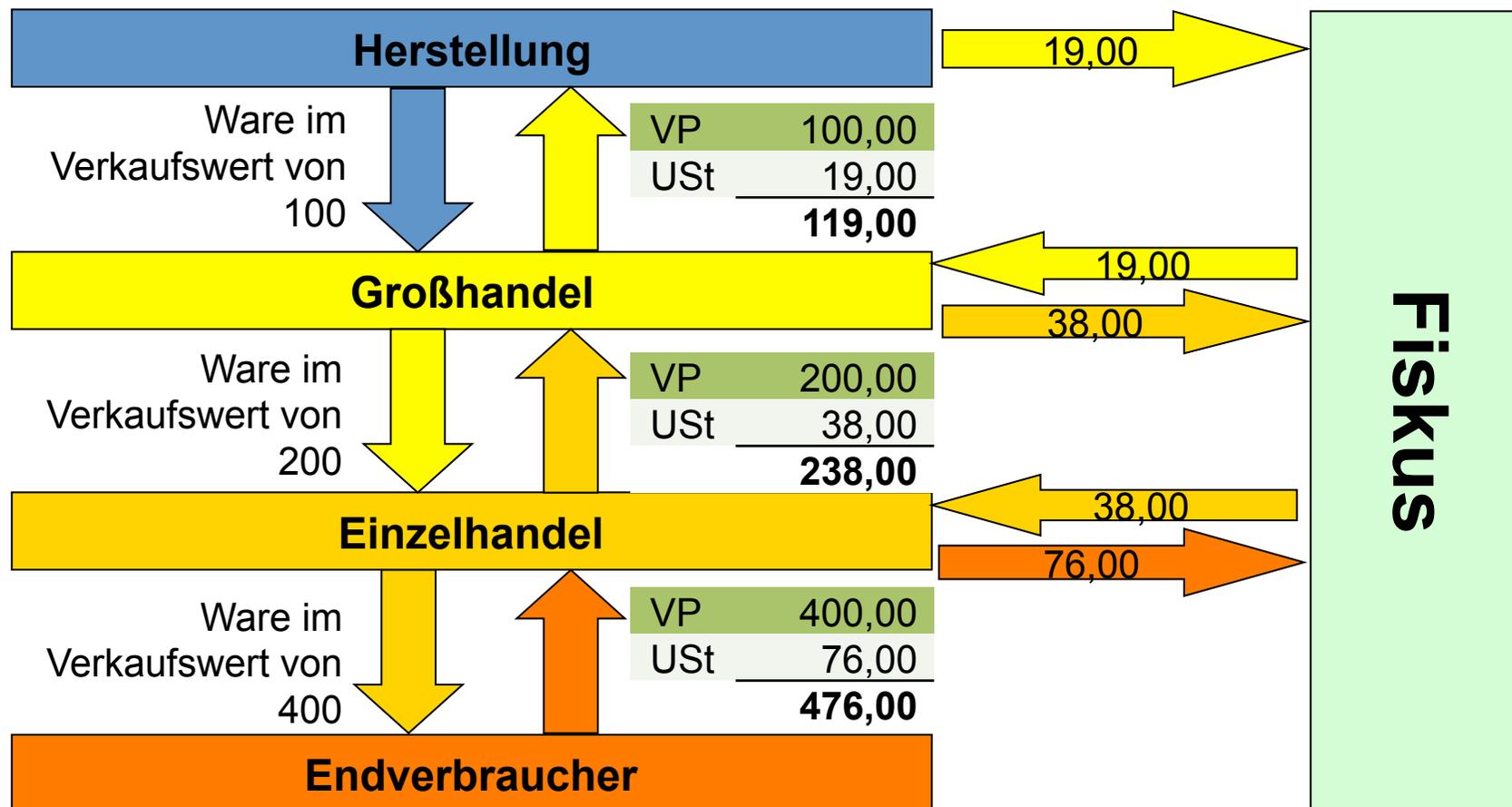
Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer bis 1967

- Brutto-Allphasen-Mehrwertsteuer, Steuersatz 4 %
- Im Beispiel 100 % Aufschlag auf jeder Handelsstufe



Netto-Allphasen-Umsatzsteuer ab 1968

- Netto-Allphasen-Mehrwertsteuer, Steuersatz 19 %
- Im Beispiel 100 % Aufschlag auf jeder Handelsstufe



Umsatzsteuer

Steuersubjekt: Unternehmer

- Unternehmerbegriff definiert in § 2 UStG

Der Unternehmerbegriff im Umsatzsteuerrecht ist unabhängig von den Begriffen Gewerbebetrieb oder selbständige Tätigkeit im Einkommensteuergesetz.

- Unternehmer ist, wer
 - selbständig
 - eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt
- Gewerbliche/Berufliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UStG) ist
 - jede nachhaltige Tätigkeit
 - zur Erzielung von Einnahmen
 - auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt

Umsatzsteuer

Steuerobjekt: Umsatz (Steuerbare Umsätze)

Der Umsatzsteuer unterliegen gem. § 1 Abs. 1 UStG die folgenden Umsätze:

- die **Lieferungen und sonstigen Leistungen**,
 - die ein **Unternehmer**
 - **im Inland**
 - **gegen Entgelt**
 - **im Rahmen seines Unternehmens**ausführt (Nr. 1)
- **Unentgeltliche Wertabgaben** (Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 b UStG)
- die **Einfuhr** von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Nr. 4)
- der **innergemeinschaftliche Erwerb** im Inland gegen Entgelt (Nr. 5)

Umsatzsteuerbare, aber steuerfreie medizinische Umsätze (Auszug aus § 4 UStG)

- Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden.
- Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen (...) die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden..

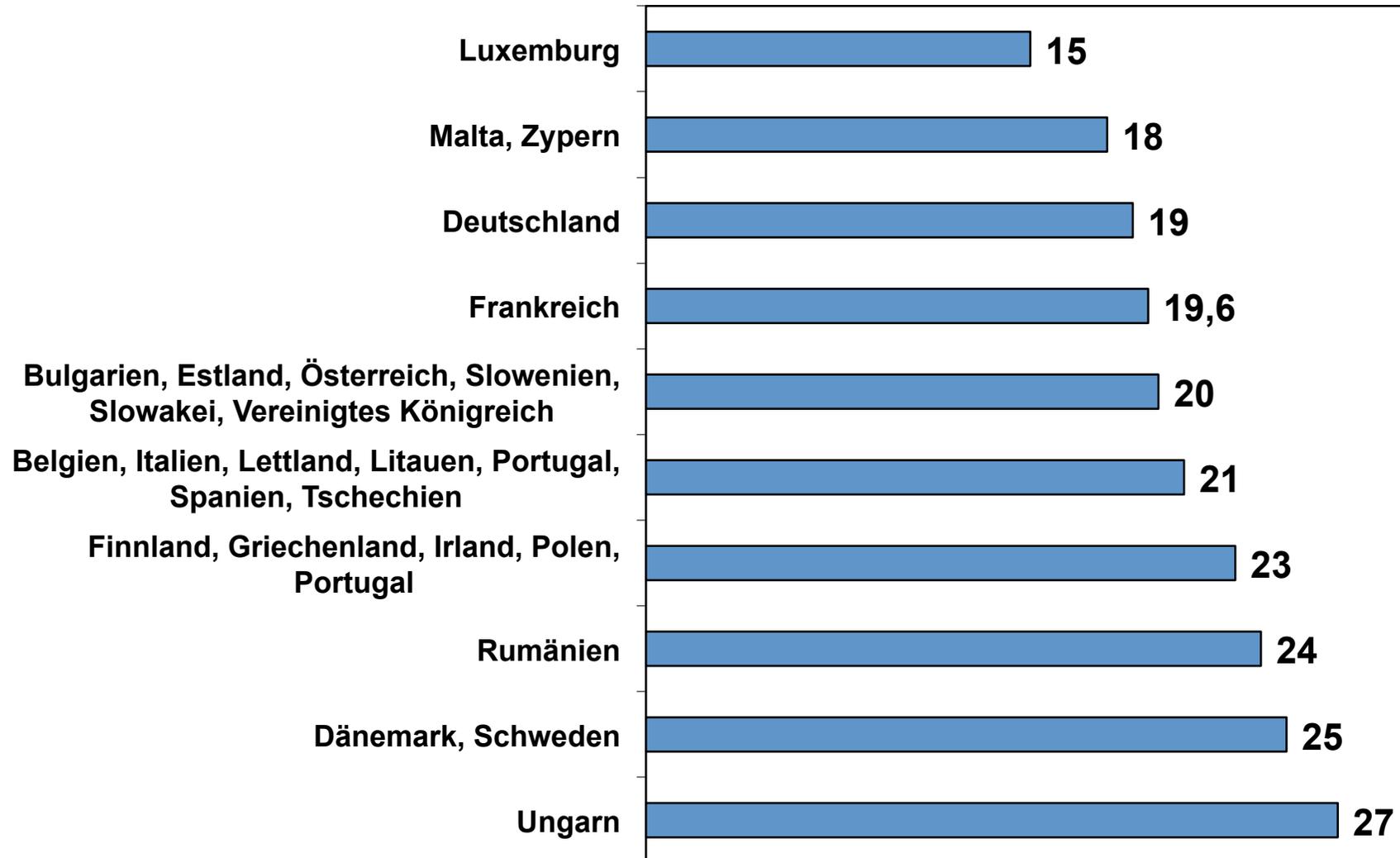
Umsatzsteuerbare, steuerpflichtige medizinische Umsätze (Beispiele)

- Blutgruppenuntersuchungen im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung
- Medizinisch-psychologische Gutachten über die Fahrtauglichkeit
- Gutachten über die Tatsache oder zur Klärung der Ursache des Todes
- Ausstellen von ärztlichen Bescheinigungen für Zwecke eines Kriegsrentenanspruchs,
- Ärztliche Untersuchungen für die Erstellung von Gutachten für Haftungsfragen und die Bemessung des Schadens von Personen, die die Erhebung einer Klage wegen Körperverletzung in Erwägung ziehen,
- Erstellung von ärztlichen Gutachten im Anschluss an solche Untersuchungen sowie die Erstellung von Gutachten auf der Grundlage von Arztberichten ohne Durchführung ärztlicher Untersuchungen,
- Ärztliche Untersuchungen für die Erstellung von Gutachten über ärztliche Kunstfehler für Personen, die die Erhebung einer Klage in Erwägung ziehen,
- Erstellung von ärztlichen Gutachten im Anschluss an solche Untersuchungen sowie die Erstellung von Gutachten auf der Grundlage von Arztberichten ohne Durchführung ärztlicher Untersuchungen
- Schönheitsoperation, deren Zweck nicht der Schutz der menschlichen Gesundheit ist.

Umsatzsteuerbar, umsatzsteuerpflichtig, umsatzsteuerfrei? Beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren:

- Sind Laborleistungen, die in einer Gemeinschaftspraxis selbständig tätiger Ärzte ohne Vertragsarztzulassung für nicht in der Laborgemeinschaft tätige Ärzte und Kliniken (sog. Fremdhistologien) erbracht werden, als Heilbehandlungsleistungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei? (BFH XI R 48/13)
- Kann sich eine mangels Zulassung nach § 108 SGB V die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 Buchst. b Satz 2 UStG i.d.F. d. JStG 2009 (BGBl. I 2008, 2794) nicht erfüllende Privatklinik für die Steuerbefreiung ihrer ärztlichen Heilbehandlungen unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL berufen? (BFH V R 20/14)
- Sind Umsätze, die eine urologische Gemeinschaftspraxis nach Zustimmung der Patienten im Zusammenhang mit der Meldung von Tumordiagnosen in Form eines standardisierten Arztbriefes an die Krankenkassen zur Übermittlung an ein Tumorregister erzielt, als ärztliche Leistungen gemäß § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG umsatzsteuerfrei? (XI R 31/13)
- Unterliegen die Umsätze aus der Kryokonservierung weiblicher Eizellen auch dann der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG, wenn keine Fruchtbarkeitsbehandlung stattfindet bzw. konkret geplant ist? (BFH XI R 23/13)

Umsatzsteuer – Normalsätze in der EU 2014



Medizinische Lieferungen und sonstige Leistungen Ermäßigter Umsatzsteuersatz (7 %)

- Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker
- Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen – außer solche im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder des Zweckbetriebs, wenn sie in unmittelbarem Wettbewerb mit Unternehmern, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen erbracht werden
- Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
- Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, für Menschen, und zwar
 - a) künstliche Gelenke, ausgenommen Teile und Zubehör,
 - b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgischer Gürtel und Bandagen, ausgenommen Teile und Zubehör,
 - c) Prothesen, ausgenommen Teile und Zubehör,
 - d) Schwerhörigengeräte, Herzschrittmacher und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus, ausgenommen Teile und Zubehör

STEUERLICHE BEIHILFEN / GEMEINNÜTZIGKEIT

Körperschaftsteuerbefreiung für die Abgabe von Zytostatika durch eine Krankenhausapotheke (BFH v. 31.7.2013 – I R 82/12)

Die Klägerin ist eine katholische rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung dient sie der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) 2002 von der Körperschaftsteuer befreit. Zur Verwirklichung ihres Zwecks unterhält die Klägerin ein Hospital, das innerhalb der Vorgaben des § 67 AO a.F. betrieben und durch seine Krankenhausapotheke mit Arzneimitteln versorgt wird. Daneben liefert die Krankenhausapotheke Medikamente an Dritte, das Personal des Hospitals sowie andere Kliniken und Apotheken.

Den Krebspatienten werden --in einem erheblichen Teil der Fälle nach vorheriger stationärer Behandlung-- unter ärztlicher Überwachung nach ihrem jeweiligen Krankheitsbild ambulant Zytostatika im Hospital verabreicht, die individuell auf sie abgestimmt werden. Die zur Durchführung der ambulanten Chemotherapie erforderlichen Zytostatika holen die Patienten zwecks unmittelbarer Verabreichung in der ambulanten Onkologie aus der Krankenhausapotheke ab.

Die Klägerin behandelte die Abgabe der Medikamente zur Versorgung von stationär untergebrachten Patienten und zur ambulanten Chemotherapie in den Streitjahren 2003 bis 2006 als dem Zweckbetrieb Krankenhaus zugehörig.

Der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt --FA--) vertrat demgegenüber die Auffassung, die Erträge aus der Abgabe der Zytostatika an ambulant behandelte Patienten seien nicht dem Zweckbetrieb Krankenhaus, sondern dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Krankenhausapotheke zuzurechnen.

Steuerliche Beihilfen im Gesundheitswesen

Überblick

- Grundsatz
 - Öffentlich-rechtliche Träger (Bund, Land, Regierungsbezirk, Landkreis, Stadt, Gemeinde, Universität etc.) und privatrechtliche Träger (Arzt, Gemeinschaftspraxis, GmbH, AG, eG, e.V. Stiftung) sind auch im Bereich des Gesundheitswesens nach den allgemeinen Regeln unterschiedslos einkommen-, körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig
- Ausnahmen (steuerliche Beihilfen)
 - Gewerbesteuerbefreiung für
 - Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime etc., **wenn** von öff.-rechtl. Personen betrieben **oder** für Krankenhäuser, die zu min. 40 % Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung **oder** Altenheimen etc. die zu mindestens 40 % Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung oder an sozialhilfebedürftige erbringen **und** den medizinischen Dienst der Krankenversicherungen
 - Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, soweit sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten

System des Gemeinnützigkeitsrechts

Überblick (1/2)

- Gemeinnützigkeit iwS
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - Verfolgung mildtätiger Zwecke durch selbstlose Unterstützung persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen
 - Alle Erbringer von Heilbehandlungsleistungen sind mildtätig!
- Selbstlosigkeit
 - Wirtschaftliche Ziele nur zur Verwirklichung der gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke
 - Zeitnahe Mittelverwendung
 - Nicht alle Erbringer von Heilbehandlungsleistungen sind selbstlos!
- Heilbehandlungen und Krankenhausleistungen sind immer Leistungen der Wohlfahrtspflege
 - Krankenhäuser und anderer Einrichtungen, die Heilbehandlungen vornehmen, sind daher immer gemeinnützig, wenn sie selbstlos tätig sind.
 - Aber ...

System des Gemeinnützigkeitsrechts Überblick (2/2)

Wirtschaftliche Betätigung der selbstlos gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen Körperschaften		
Ideeller Betrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Zweckbetrieb
Zweckverwirklichung ohne Erwerbsgerichtetheit (Bsp. unentgeltliche Heilbehandlungsleistungen)	Erwerbsgerichtetes Handeln unabhängig von Gewinnerzielungsabsicht (Bsp. entgeltliche Heilbehandlungsleistungen)	
	Erwerbsgerichtetes Handeln besteht nicht in der Verwirklichung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (Bsp. gemeinnütziger Krankenhausträger betreibt ein Spielcasino, um Behandlungen mittelloser zu finanzieren)	Erwerbsgerichtetes Handeln besteht in der Verwirklichung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (Bsp. Behandlung gesetzlich Krankenversicherter gegen Geldleistungen der GKV)

System des Gemeinnützigkeitsrechts

Typisierungen

- **Krankenhäuser** sind immer gemeinnützige Zweckbetriebe, wenn
 - der Träger selbstlos tätig ist und
 - mindestens 40 % der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen **nur** Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz berechnet werden
- **Andere Einrichtungen der medizinischen Versorgung** sind immer gemeinnützige Zweckbetriebe, wenn
 - der Träger selbstlos tätig ist und
 - mindesten 2/3 der Leistungen notwendige Heilbehandlungen sind

STEUERSTRAFRECHT

Steuerstrafrecht nach BFH v. 23.7.2013 – VIII R 32/11

A und B betreiben gemeinsam eine Gemeinschaftspraxis. Für das Jahr 2002 erklären sie mit Hilfe eines Steuerberaters den Gewinn zutreffend in Höhe von 500.000 € und geben zutreffend an, dass dieser Gewinn zur Hälfte auf A und B entfallen würde.

A erklärt in seiner gleichzeitig beim Finanzamt eingereichten Einkommensteuererklärung einen Gewinnanteil von 250.000 €, B einen Gewinnanteil von 125.000 €.

Das Finanzamt setzt die Steuer für B erklärungsgemäß fest. Jahre später nach Ablauf der Festsetzungsfrist will es den Steuerbescheid ändern, weil B durch die Erklärung des halben hälftigen Gewinns zumindest leichtfertig Steuern verkürzt hätte.

Zu Recht?

Steuerstrafrecht

BFH v. 23.7.2013 – VIII R 32/11

„Im Streitfall waren die Kläger zwar steuerrechtlich nicht vorgebildet. Als Akademiker, die seit mehreren Jahren eine ärztliche Gemeinschaftspraxis betreiben, musste sich ihnen aber die Frage aufdrängen, weshalb der in der Einkommensteuererklärung der Kläger ausgewiesene Gewinnanteil der Klägerin von ihrem Gewinnanteil, der in der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung und die Eigenheimzulage angegeben war, erheblich abwich. Das gilt umso mehr, als sie auch in den Vorjahren jeweils hälftig am Gewinn aus der Arztpraxis partizipiert haben und zudem steuerlich beraten waren. Wenn sie diese gravierende Abweichung hingenommen und die Steuererklärung gleichwohl unterzeichnet und in den Verkehr gegeben haben, ohne sich bei ihrem steuerlichen Berater oder beim FA nach dem Grund der Abweichung zu erkundigen, haben sie die ihnen obliegende Sorgfalt in erheblichem Umfang verletzt und eine leichtfertige Steuerverkürzung i.S. des § 378 AO begangen.“

STREIFLICHT



Volksblatt



Freitag, 27. September 2013
136. Jahrgang Nr. 221

Die Tageszeitung  für Liechtenstein

Kommentar

Einzelne Ärzte bringen ganzen Stand in Verruf



MICHAEL BENVENUTI

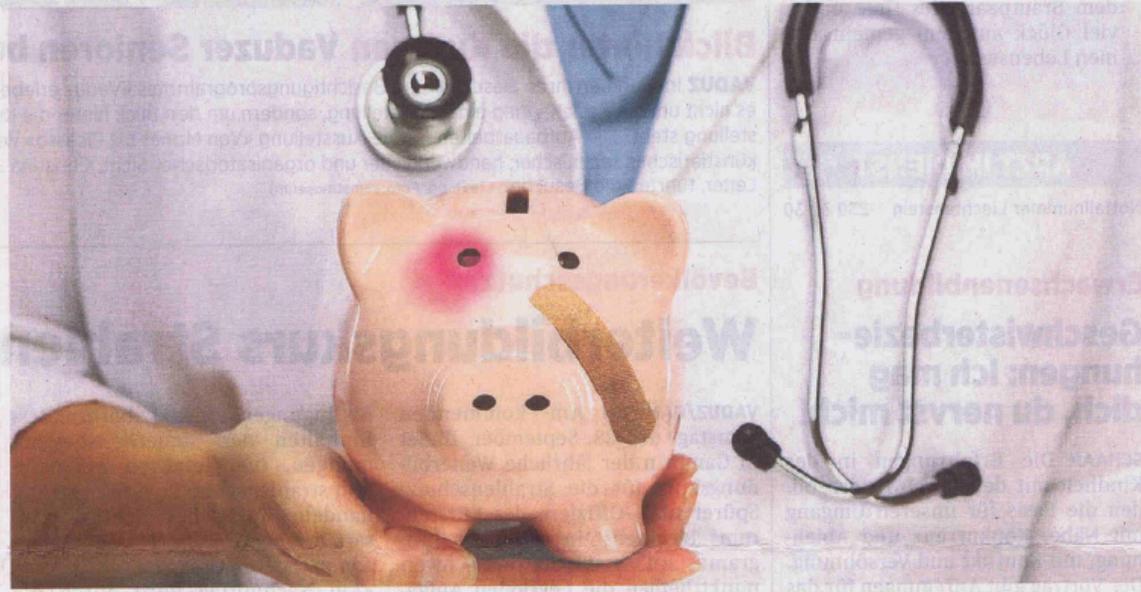
«Schwarze Schafe in weissen Kitteln auf grünen Prämienweiden»: Wann immer in den vergangenen Jahren im Landtag über Ärzte und deren Einkünfte diskutiert wurde, brandmarkten einzelne Abgeordnete die Mediziner pauschal als nimmersatte Abkassierer. Nun droht ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs, diese Neiddebatte und Hetzjagd neu zu entfachen. Was allerdings durchaus nachvollziehbar wäre: Denn das Vorgehen des Arztes untermauert exakt die Vorwürfe, denen sich die Halbgötter in Weiss ausgesetzt sahen und sehen. Nachdem er sich nicht für die

515 394 Franken: Gericht definiert Mindestjahresgehalt für AG-Arzt

Urteil Seit rund fünf Jahren darf eine Arztpraxis auch in Form einer juristischen Person geführt werden. Mittlerweile existieren 34 Ärzte-Gesellschaften im Land. Zumindest ein Arzt versuchte seither, als AG Steuern zu umgehen. Nun schritt der VGH ein.

VON MICHAEL BENVENUTI

300 000 Franken Jahresgehalt: Für die meisten Angestellten und auch zahlreiche Führungskräfte im Land bleibt dieser Lohn unerreichbar. Für Ärzte einer AG ist diese Summe allerdings zu tief angesetzt - das jedenfalls befand kürzlich der Verwaltungsgerichtshof (VGH) in einem Urteil. Vor Gericht gezogen war ein in Liechtenstein ansässiger Facharzt, der sich gegen die seiner Meinung nach zu hohe Steuerrechnung für das Jahr 2010 zur Wehr setzte. Die Gemeindesteuerkasse hatte für den Mediziner einen Jahreslohn von 650 000 Franken als angemessen erachtet und auch so versteuert. Gegen diese Verfügung erhob der Arzt Beschwerde: Er beantragte, dass lediglich ein Gehalt von 300 000 Franken angenommen werde. Er beantragte, diese Forderung damit



Kontakt

Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger

Universität Ulm

Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften

Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung

Fachgebiet Wirtschafts- und Steuerrecht

www.uni-ulm.de/steuerrecht